

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über

- a) die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020,
- b) die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und
- c) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

a) Die Wahl des Integrationsrates findet am **Sonntag, 13.09.2020** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

b) Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet in die Stimmbezirke eingeteilt. **Für die Wahl des Integrationsrates gilt die Stimmbezirkseinteilung der gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen**, die am 06.02.2020 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 6/2020, bekannt gemacht wurde.

c) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Nettetal vom 21.02.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020 auf.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 10 Abs. 10 WahIO bis spätestens

Donnerstag, 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), eingereicht werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage, Zimmer: 102 oder 106 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Nettetal ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl der Stadt Nettetal ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

2.3 Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nettetal.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin oder jeder Bürger der Stadt Nettetal benannt werden, sofern er oder sie seine bzw. ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefasst werden. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss ferner

- Vor- und Familiennamen,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Beruf,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Email-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers

in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 4 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen

gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers ist von dieser bzw. diesem selbst zu unterzeichnen.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zu erklären, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 2020 über die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020, die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2020 vom 20. Februar 2020, **wird hiermit ersetzt**.

Nettetal, 29.06.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Wagner